

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	135 (1969)
Heft:	4
Artikel:	Die Fürsorge für Veteranen in den Vereinigten Staaten von Amerika
Autor:	Adam, Robert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-45228

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erinnern, welche sehr wohl ihre Antwort in Rumänien finden und sich auch anderswo als gefährliches Öl in einem eventuell aufflammenden Feuer erweisen könnten.

Natürlich ist der Warschauer Pakt bei weitem noch nicht in Auflösung begriffen. Aber man muß bedenken, daß die ost-europäischen Satellitenstaaten die Hälfte der Warschauer-Pakt-Streitkräfte ausmachen, nämlich ungefähr 60 Divisionen, gleich viel, wie die Russen im Ostblock stehen haben, dazu sind noch die strategischen Mittel hinzuzufügen. Und namentlich hier können diese Ereignisse ihre Bedeutung und ihren Einfluß haben. Die Hälfte der sowjetischen Divisionen sind Panzerdivisionen; diese sollen verhindern, daß den Armeen der Partner mehr solcher Panzerdivisionen zugestanden werden müssen. Diese Streitkräfte könnten sich als immer weniger zuverlässig erweisen und könnten auch von den Russen als solche behandelt werden: Immer weniger Panzerdivisionen für die Satelliten (zum Beispiel auf 6 Divisionen nur 1 in Ungarn) und eine immer kleinere Flugwaffe. Nun kann sich dies aber auf die Dauer als ein ernsthaftes Handicap für die Russen erweisen. Die Sorge um alles, was den Pakt angeht, wird vielleicht bewirken, daß die sowjetische Streitmacht in den Ostblockstaaten viel an Geschmeidigkeit einbüßen muß.

★

Jedenfalls hat sich seit einigen Jahren eine Auflockerung der militärischen Bündnisse immer wieder bestätigt. Diese Zeilen mögen jedoch zeigen, wie verschieden die Bedingungen im Westen und im Osten sind.

Von einem gewissen Gesichtspunkt aus scheinen sie im Westen ernster zu sein als im Osten; vor allem wenn man an die Verminderung der Truppen und der Dienstdauer denkt. Dazu exisiert keine genügend starke Autorität, welche die Tendenz der Schwächung aufhalten kann. Darüber hinaus haben die führenden Kräfte der NATO begonnen, Ziele anzustreben, für die diese gar nicht kreiert wurde.

Im Osten wäre die Situation wahrscheinlich sehr ernst, wenn es dort nicht eben eine äußerst entschlossene und brutale autoritäre Macht gäbe. Die Verluste der Sowjetunion kann man bereits als sehr wichtig bezeichnen. Ohne Intervention dieser autoritären Macht wäre es zu einem Debakel gekommen. Die verbündeten Länder haben schon verschiedenes erreicht. Dennoch wäre es falsch, auf ein ernsthaft gestörtes Gleichgewicht im Osten zu schließen. Die Sowjetunion allein besitzt weiterhin gegenüber Westeuropa eine offensichtliche Überlegenheit sowohl an taktischen Mitteln zu Lande und in der Luft als an Mittelstreckenraketen (einige tausend Kilometer Reichweite), die die sowjetischen Grenzen von Norden bis zum Süden umspannen.

Die Fürsorge für Veteranen in den Vereinigten Staaten von Amerika

Von Dr. Robert Adam, München

In der Fürsorge für Veteranen werden die USA von keinem Land übertroffen. Schon die Pilgerväter, die im Jahre 1620 mit der «Mayflower» gekommen waren, erließen 1636 ein Gesetz, daß jedermann, der als Soldat fortgeschickt wird und verstümmelt zurückkehrt, von der Kolonie unterhalten werden muß. Großzügigkeit in der Fürsorge für seine Veteranen hat Onkel Sam stets als besondere Ehrenpflicht betrachtet. Das war nach den beiden Weltkriegen dadurch erleichtert, daß das Land von direkten Kriegsfolgelnsten wenig berührt worden war und für Flüchtlinge, politisch Verfolgte und Inflationsgeschädigte nicht zu sorgen hatte.

In der folgenden Darstellung wird die Regelung der Fürsorge für die Veteranen aus dem Krieg mit Spanien (1898) und den letzten Indianerkriegen der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts außer acht gelassen, da nur noch wenige Kriegsteilnehmer oder anspruchsberechtigte Hinterbliebene aus dieser Zeit vorhanden sind. Als Kuriosum mag erwähnt werden, daß erst 1961 der letzte Veteran aus dem Sezessionskrieg (1861 bis 1865) im Alter von 116 Jahren mit großem militärischem Pomp beerdigt wurde. Er war 1845 geboren und nahm als Sechzehnjähriger am Krieg teil.

Bei dem Begriff «Veteran» muß man sich von dem anderswo üblichen Begriff «beschädigter Kriegsteilnehmer» oder auch nur «Kriegsteilnehmer» loslösen. Veteran ist außer den im Krieg oder im Friedensdienst Beschädigten jeder, der in einem Krieg oder in der Zeit seit 1. Januar 1955 mindestens 90 Tage irgendeinen Dienst in der bewaffneten Macht geleistet hat und nicht unter unehrenhaften Bedingungen entlassen worden ist, mag er auch den Boden der USA nie verlassen haben. Es fallen daher auch Frauen darunter, die bei der Wehrmacht Dienst geleistet haben. Die im Kriegs- oder Friedensdienst Beschädigten, im Todesfall ihre Hinterbliebenen, erhalten ohne Prüfung der Bedürftigkeit *Kompensation*, das heißt Entschädigung für den Wegfall oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit. Der andere Personenkreis er-

hält bei völliger oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit, im Todesfall erhalten seine Hinterbliebenen *Pension*, wobei hier weitere Voraussetzung das Vorliegen von Bedürftigkeit ist. Daß die völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit auf im Dienst erlittene Beschädigung zurückzuführen ist, ist nicht Voraussetzung. Die offizielle Bezeichnung ist «non service connected pension».

Im *Haushaltvoranschlag* für das Rechnungsjahr 1970 (1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970) steht der Posten «Veteranenfürsorge» mit einer Ausgabe von 7,724 Milliarden Dollar an sechster Stelle, nach den Posten «Nationale Verteidigung» mit 81,5 Milliarden, «Gesundheit und Wohlfahrtsfürsorge» mit 55 Milliarden, «Verzinsung der Bundesverschuldung» mit 16 Milliarden, «Handel und Verkehr» mit 9 Milliarden, «Erziehung und Unterricht» mit 7,9 Milliarden. Im einzelnen sind vorgesehen für:

	Millionen Dollar
Kompensationen	2685
Pensionen	2183
Gesundheitsfürsorge und ärztliche Dienste	1691
Erziehung, Unterricht und Berufsumschulung	739
Lebensversicherung	695
Andere Kosten einschließlich Verwaltung	303

Das ausgedehnte Wohnbauprogramm für Veteranen wird 86 Millionen Dollar einnehmen, da hypothekarisch gesicherte Forderungen des Bundes in andere Hände übergehen.

Infolge der weiten Ausdehnung des Personenkreises sind im Rechnungsjahr 1970 bei einer Bevölkerung von etwa 205 Millionen nicht weniger als 88 Millionen entweder Veteranen oder von diesen abhängige Familienangehörige oder Überlebende. Das bedeutet nicht, daß diese 88 Millionen im Rechnungsjahr 1970 in den Genuß irgendeiner staatlichen Hilfe kommen, wohl aber, daß sie zu irgendeiner Zeit, insbesondere bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Bedürftigkeit, für die eine oder andere Art der Veteranenfürsorge in Betracht kommen können.

I. Kompensation

a) Fürsorge für Kriegs- oder Friedensbeschädigte mit Angehörigen und ohne Angehörige

Die folgende Tabelle gibt die Monatsrente für Kriegsbeschädigte und die Zulagen für abhängige Angehörige wieder. Für

Beschädigte im *Friedensdienst* werden die angegebenen Sätze zu 80% gewährt; wenn die Beschädigung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (*hazardous conditions*) erfolgt ist, werden auch hier die vollen Sätze gegeben. Die Zahlen sind in Dollar angegeben.

Grad der Erwerbsunfähigkeit in %	Veteranenrente	Zulagen für							
		Frau	Frau und ein Kind	Frau und zwei Kinder	Frau und drei Kinder	Ein Kind	Zwei Kinder	Drei Kinder	Vater oder Mutter
10	23	—	—	—	—	—	—	—	—
20	43	—	—	—	—	—	—	—	—
30	65	—	—	—	—	—	—	—	—
40	89	—	—	—	—	—	—	—	—
50	122	13	22	28	34	9	15	22	11
60	147	15	26	33	41	10	18	26	13
70	174	18	30	39	48	12	21	30	15
80	201	20	34	44	54	14	24	34	17
90	226	23	39	50	61	15	27	39	19
100	400	25	43	55	68	17	30	43	21

Bei den Eltern ist Voraussetzung, daß sie vom Veteranen wirtschaftlich abhängig sind. Die angegebenen Sätze werden für jeden Elternteil gegeben.

Der Grad der Erwerbsfähigkeit hängt im allgemeinen von der ärztlichen Begutachtung ab. Über die angegebenen Sätze hinaus werden für spezielle Fälle Zulagen gewährt, so für Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines Fußes oder Armes oder eines Auges (auch bei schwachen Sehresten) monatlich 47 Dollar. Für besonders schwere Fälle der vollen Erwerbsunfähigkeit wird der Höchstbetrag von 400 Dollar in Abstufungen bis zu 1000 Dollar erhöht. Beispiele: Gebundenheit des Veteranen an das Haus, Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit beider Hände oder beider Füße oder einer Hand und eines Fußes, Blindheit beider Augen, Notwendigkeit ständiger Hilfe, Zusammentreffen von Blindheit mit Taubheit.

Bei Erwerbsunfähigkeit unter 50% werden Zulagen für wirtschaftlich Abhängige nicht gewährt. Aus der Tabelle ist nicht ersichtlich, daß vom vierten Kind an bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100% 13 Dollar je Kind zusätzlich gewährt werden, die bei einer Erwerbsunfähigkeit zwischen 50 und 90% im Verhältnis zur Veteranenrente in den verschiedenen Stufen gekürzt werden.

Die Kinderrenten werden bis zum 18. Lebensjahr gegeben, im Höchstfall bis zum 26. Lebensjahr, wenn das Kind in Schul- oder beruflicher Ausbildung steht. In diesem Fall ist die Zulage bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100% einheitlich 40 Dollar, bei Erwerbsunfähigkeit zwischen 50 und 90% wiederum gekürzt im Verhältnis zur Veteranenrente.

Die Angehörigen eines *weiblichen Veteranen* werden in gleicher Weise betreut; der Ehemann, der sich nicht selbst erhalten kann, gilt dann als Frau im Sinne des Gesetzes.

Leistungen der Sozialversicherung für volle oder teilweise Erwerbsunfähigkeit haben keinen Einfluß auf die Kompensation.

b) Fürsorge für Witwen, Kinder und Eltern

Wenn der Tod des Veteranen auf Militärdienst zurückzuführen ist, wird Fürsorge gewährt: der Witwe, den Kindern bis zum 18., bei Schul- oder beruflicher Ausbildung bis zum 26. Lebensjahr, und den wirtschaftlich abhängigen Eltern (*dependency and indemnity compensation*).

Die *Witwe* erhält monatlich 120 Dollar und 12% der zuletzt vom Veteranen bezogenen Lohnung. Das ist der einzige Fall, in dem die Rente sich nach der militärischen Rangstufe bemisst. Die

sich hieraus ergebenden Beträge erstrecken sich von 133 bis zu 392 Dollar.

Die *Kinderzulage* beträgt für jedes Kind 40 Dollar, für dauernd erwerbsunfähige Kinder ohne Altersbegrenzung 80 Dollar.

Ist die *Mutter gestorben*, beträgt die Rente für ein Kind 80 Dollar, für zwei Kinder 115 Dollar, für drei Kinder 149 Dollar, für jedes weitere Kind 29 Dollar, wobei die Summe gleichmäßig zu verteilen ist. Leistungen der Sozialversicherung haben auch hier keinen Einfluß.

Die *Elternrente* hängt im Gegensatz zu den Renten für die Witwe und die Kinder vom Einkommen der Eltern ab. Ist nur ein Elternteil vorhanden, werden im Höchstfall, das heißt bei einem Jahreseinkommen bis zu 800 Dollar, monatlich 87 Dollar gewährt, im Mindestfall, das heißt bei einem Jahreseinkommen zwischen 1900 und 2000 Dollar, nur 10 Dollar. Bei einem Einkommen über 2000 Dollar entfällt die Rente.

Leben beide Eltern zusammen, so schwankt die Rente für jeden Elternteil zwischen 58 Dollar (bei einem Jahreseinkommen bis zu 1000 Dollar) und 10 Dollar (bei einem Jahreseinkommen zwischen 3100 und 3200 Dollar).

Leben die Eltern getrennt, so werden im Höchstfall 58 Dollar jedem Teil gegeben, wenn sein Einkommen unter 800 Dollar beträgt, im Mindestfall 10 Dollar, wenn sein Einkommen zwischen 1900 und 2000 Dollar liegt.

II. Pensionen

Besonderes Interesse dürfte die Regelung der Pensionen auf sich ziehen, da es außer den USA kein Land gibt, das so großzügig den im Krieg nicht verletzten Angehörigen der bewaffneten Macht bei ganzer oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit im Fall der *Bedürftigkeit* eine Pension gewährt. Nochmals sei hervorgehoben, daß Voraussetzung der Pensionsgewährung ist, daß die Erwerbsunfähigkeit nicht auf im Militärdienst erlittene Beschädigung zurückzuführen ist; in diesem Fall würde Kompensation gegeben werden. Auch die Witwe und verwaiste Kinder sind einbezogen, nicht jedoch – im Gegensatz zur Kompensation – die Eltern.

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Jahreseinkommen. Es sind 30 Stufen vorgesehen; je höher das Einkommen, desto geringer die Pension. Die folgende Darstellung bringt im Hinblick auf den Umfang nicht die ganze Tabelle, sondern die 1. und die 30. Stufe, dazwischen jede 5. Stufe und die 18.

(Einkommen zwischen 1900 und 2000 Dollar), da bei einem Einkommen über 2000 Dollar die Pension für den alleinstehenden Veteranen wegfällt. Die Zahlen sind in Dollar angegeben.

a) Monatliche Pension für Veteranen

Bei einem Jahreseinkommen Dollar	Für den allein- stehenden Veteranen	Für den Vete- ranen mit einem Abhängigen	Für den Vete- ranen mit zwei Abhängigen	Für den Vete- ranen mit drei oder mehr Abhängigen
Bis zu 300	110	120	225	130
Zwischen 600 und 700	100	116	121	126
Zwischen 1100 und 1200	79	105	105	105
Zwischen 1600 und 1700	51	93	93	93
Zwischen 1900 und 2000	29	84	84	84
Zwischen 2100 und 2200	—	78	78	78
Zwischen 2600 und 2700	—	62	62	62
Zwischen 3100 und 3200	—	34	34	34

Es fällt auf, daß mehr als drei Angehörige nicht berücksichtigt werden und daß nur in den unteren Stufen für mehr als einen Angehörigen Zuschläge gegeben werden.

Wenn der Veteran über 2 Monate kostenlose Krankenhaus- oder häusliche Pflege erhalten hat, vermindert sich seine Pension (soweit er überhaupt eine erhält) auf 30 Dollar. Die Rente für den Veteranen erhöht sich um 100 Dollar monatlich, wenn der Patient in einem Pflegeheim oder blind oder so hilflos ist, daß er ständiger Pflege bedarf; sie erhöht sich um 40 Dollar, wenn er wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit ans Haus gebunden ist.

Beim Einkommen werden unter anderem private Pensionen und 10% einer etwaigen Sozialrente nicht in Anschlag gebracht, ebensowenig das Einkommen der Frau.

b) Pension für alleinstehende Witwen und Witwen mit Kindern

Die Witwe erhält Pension, wenn der Veteran selbst zum Bezug der Pension berechtigt war oder gewesen wäre. Die Sätze sind (wiederum unter Beschränkung auf die oben angeführten Stufen):

Bei einem Jahreseinkommen Dollar	Für die alleinstehende Witwe	Für die Witwe mit einem Kind
Bis zu 300	74	90
Zwischen 600 und 700	67	89
Zwischen 1100 und 1200	51	83
Zwischen 1600 und 1700	33	73
Zwischen 1900 und 2000	17	67
Zwischen 2100 und 2200	—	63
Zwischen 2600 und 2700	—	53
Zwischen 3100 und 3200	—	41

Für jedes weitere Kind werden in allen Stufen 16 Dollar gegeben.

Die Pension für die Witwe erhöht sich um monatlich 50 Dollar, wenn sie so erwerbsunfähig ist, daß sie in einem Pflegeheim ist oder zu Hause ständiger Pflege bedarf.

c) Pension für alleinstehende Kinder

Bei doppelverwaisten Kindern ist die Pension 40 Dollar für das erste Kind, 16 Dollar für jedes weitere Kind. Voraussetzung ist, daß das Jahreseinkommen pro Kind unter 1800 Dollar beträgt. Was das Kind selbst verdient, zählt nicht als Einkommen.

III. Darlehen

Jedes sechste Haus, das seit dem zweiten Weltkrieg in den USA gebaut wurde, wurde von Veteranen unter Bürgschaft des Bundes gebaut, wobei der Zinssatz für das von Banken und Versicherungen gewährte Darlehen gegenwärtig 7,5% nicht übersteigen darf. Die Bürgschaft des Bundes erstreckt sich auf 60% des Darlehens mit einer Höchstgrenze von 12 500 Dollar.

Für 50% des Betrags landwirtschaftlicher und geschäftlicher Darlehen bürgt der Bund bis zu einem Höchstbetrag von 4000 Dollar bei Grundstücken, von 2000 Dollar für Darlehen, die nicht hypothekarisch gesichert werden können. Auch direkte Darlehen kann die «Veterans Administration» bis zu 17 500 Dollar in Landesteilien gewähren, in denen private Darlehen nicht zu erreichen sind.

Diese Darlehen sind zeitlich begrenzt. Für die Teilnehmer am zweiten Weltkrieg endet die Frist am 25. Juli 1970, für Teilnehmer am Koreakrieg am 31. Januar 1975, für Teilnehmer, die nach dem 31. Januar 1955 in militärischen Dienst getreten sind,

	Friedens- dienst	Militärdienst			Nach dem 31. Januar 1955
		Erster Weltkrieg	Zweiter Weltkrieg	Koreakrieg	
Automobil für Amputierte	—	—	+	+	+
Blindendienst	+	+	+	+	+
Beerdigungskosten	+	+	+	+	+
Beerdigung in einem Militärfriedhof	+	+	+	+	+
Sechsmonatsgehalt bei Tod im aktiven Dienst	+	+	+	+	+
Häusliche Pflege	— ¹	+	+	+	+
Erziehung und Unterricht, berufliche Umschulung	—	—	+	+	+
Krankenhauspflege	— ¹	+	+	+	+
Teilnahme an der Lebensversicherung, verwaltet von der «Veterans Administration»	+	+	+	+	— ¹
Bürgschaft bis zu 10000 Dollar bei privater Lebensversicherung	+	+	+	+	+
Darlehen und Bürgschaften					
geschäftliche	—	—	+	+	—
für hypothekarische Darlehen	—	—	+	+	+
direkte Darlehen	—	—	+	+	+
Ärztliche Pflege außerhalb des Krankenhauses im Zusammenhang mit dem Militärdienst	+	+	+	+	+
Zahnärztliche Pflege unter der gleichen Voraussetzung	+	+	+	+	+
Bevorzugung im sozialen Wohnungsbau	—	+	+	+	+
Bevorzugung bei Einstellung im öffentlichen Dienst	—	+	+	+	+
Förderung beim Bau eines Fahrstuhlhauses	+	+	+	+	+
Berufliche Umschulung ab 30% Erwerbsunfähigkeit	—	+	+	+	+
Unterricht und Erziehung von Kriegswitwen und -waisen	—	+	+	+	+

¹ In beschränktem Umfang.

je nach der Dauer der Dienstzeit 10 und 20 Jahre nach der Entlassung.

IV. Sonstige Vergünstigungen

Sie im einzelnen zu erläutern würde den Rahmen dieser Abhandlung allzusehr ausdehnen. In der folgenden Tabelle ist mit einem Pluszeichen angegeben, ob die Teilnehmer an den verschiedenen Kriegen, die Soldaten in Friedenszeiten und in der Zeit nach dem 31. Januar 1955 anspruchsberechtigt sind.

Eine Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Einstellung von Kriegsbeschädigten gibt es nicht. Dafür geht ihre Bevorzugung im öffentlichen Dienst so weit, daß nahezu die Hälfte aller Bundesbediensteten Veteranen in dem weiten Sinn des Gesetzes sind. Die Bevorzugung besteht darin, daß ihnen bei den Einstellungsprüfungen 5 oder 10 Punkte (letztere bei Kriegsbeschädigten) gutgeschrieben werden. Ist der Veteran nicht erwerbsfähig oder ist er gestorben, kommt die Bevorzugung seiner Frau oder Witwe, unter Umständen sogar seiner Mutter zugute.

Auch bei Vergebung von Wohnungen im sozialen Wohnungsbau, bei Verkauf von Land im Bundesbesitz, bei Erwerb der Staatsangehörigkeit sind Veteranen bevorzugt.

Es bestehen 140 allgemeine und 39 psychiatrische *Krankenhäuser* speziell für Veteranen.

Zusammenfassung

Wenn irgendein Staat das Versprechen «Der Dank des Vaterlandes ist euch gewiß!» in höchstem Maß erfüllt, so sind das die

USA. Diese einzig dastehende Fürsorge steht in krassem Widerspruch zu den vielfachen Mängeln und Lücken der Sozialversicherung. Um einige Beispiele anzuführen: Eine gesetzliche Krankenversicherung gibt es erst für die über 65 Jahre alten Personen; die Arbeitslosenversicherung, deren Regelung im einzelnen den fünfzig Gliedstaaten obliegt, tritt in mehr als der Hälfte der Staaten erst bei einer Beschäftigung von mindestens vier Personen ein; in nahezu der Hälfte der Staaten sind in der Unfallversicherung selbst bei dauernder Erwerbsunfähigkeit die Leistungen auf 350 bis 550 Wochen beschränkt. Die Renten der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung sind noch so niedrig, daß nur ein kleiner Teil der Bezieher die Grenzen der Armut – die allerdings mit 3335 Dollar Jahreseinkommen für die nichtländliche Familie mit zwei Kindern, für den Alleinstehenden mit 1600 Dollar sehr hoch festgesetzt sind – überschreitet, sofern sie kein Einkommen aus anderen Quellen beziehen.

Während westeuropäische Staaten teilweise vor dem Problem stehen, die Leistungen für Kriegsbeschädigte – an dem amerikanischen System angeglichenes Pensionssystem für Nichtbeschädigte denkt man wohl nirgends – den Leistungen in der Sozialversicherung anzugeleichen, stehen die USA umgekehrt vor der Aufgabe, die Lücken und Mängel ihrer Sozialversicherung auszugleichen, die Opfer der Arbeit ebenso zu würdigen wie die Angehörigen der bewaffneten Macht und den zeitlichen Vorsprung fast eines halben Jahrhunderts, dessen sich die westeuropäischen Staaten in der Sozialpolitik rühmen können, allmählich aufzuholen.

FLUGWAFFE UND FLIEGERABWEHR

Die «Corsair-II»-Version des taktischen Unterstützungsflugzeugs der USAF, A 7 D

Entwickelt aus den Marineversionen A 7A, B und C (Zweisitzer), wurde der A 7D im Jahre 1966 – ausgerüstet mit einem Triebwerk Allison TF 41-A-1 (Rolls-Royce RB.188-62 Military Spey) – für die amerikanische Luftwaffe (USAF) gebaut.

Es handelt sich beim A 7D «Corsair II» um ein in seiner Grundkonzeption konventionelles Flugzeug, das sich über eine hohe Überlastkapazität, große Reichweite und verhältnismäßig niedrige Gestaltungskosten auszeichnen soll.

Seinen Erstflug machte der A 7D im März 1968, jedoch noch mit dem Triebwerk TF 30-P-6, weil die «Spey-25»-Turbine noch nicht verfügbar war. Der Erstflug mit dem britisch-amerikanischen Triebwerk erfolgte im September letzten Jahres. Die ersten Flugzeuge der A 7D-Serie stehen nunmehr seit Dezember 1968 in Auslieferung an die USAF (Bild 1).

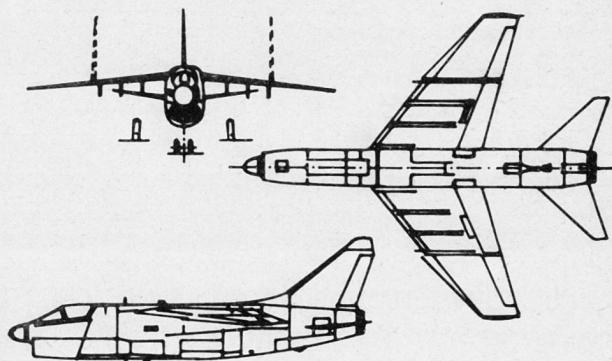
Allgemeine Merkmale und Auslegung des A 7D

Der A 7D ist ein reines Unterschall-Angriffsflugzeug, abgeleitet ursprünglich vom Ling-Temco-Vought-F8-«Crusader». Er weist einen um 35° gepfeilten Flügel in Schulterdeckerbauweise auf. Rumpf und Flügel sind aus Magnesium-Titan-Legierung als Werkstoff ausgelegt. Die maximale Belastbarkeit der Zelle liegt bei 7g, während die Ermüdungslängsdauer bei 8000 Flugstunden liegen soll. An der Rumpfunterseite weist der A 7D eine große T-förmige Bremsklappe auf, womit die Geschwindigkeit des Flugzeugs reguliert werden kann.

Als Triebwerk kommt die britische Mantelstromturbine RB.166-62 zum Einbau, die für die USA von der Allison

LING-TEMCO-VOUGT A-7D Corsair II

Abmessungen: B=11,81 m, gefaltet: 7,25 m
L=14,06 m, H=4,93 m, F=34,83 m²



Division von General Motors unter der Bezeichnung TF 41-A-1 gebaut wird. Gestartet wird das Triebwerk mit einem autonomen Anlasser, der, von einer 22-Ah-Batterie gespeist, einen Gasturboanlasser antreibt, der mit normalem Brennstoff aus dem Bordsystem arbeitet und das Triebwerk über ein Getriebe anwirkt (Bild 2).